



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16/2025

27. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landzahnarztgesetz – SächsLZahnarztG) vom 3. Dezember 2025	418	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Primarstufe vom 20. November 2025	434
Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Transparenzgesetzes vom 3. Dezember 2025	425	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Außerkraftsetzung der Barrierefreiheitsstärkungs-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 2025	435
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz vom 25. November 2025.....	426	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden für Unterschutzstellungen im Nationalen Naturmonument (Naturmonumentzuständigkeitsverordnung – NatMonZuVO) vom 16. November 2025	436
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Medizinproduktrechts vom 14. Dezember 2025.....	429	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Einkommensgrenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz (Sächsische Einkommensgrenzenverordnung – SächsEinkGrenzVO) vom 2. Dezember 2025	445
Dreizehnte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 16. Dezember 2025	430	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen	446
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst vom 9. Dezember 2025	431	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Dezember 2025	447
Dritte Verordnung der Staatsministerien des Innern, für Kultus, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, für Umwelt und Landwirtschaft sowie für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der Sächsischen Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung vom 18. November 2025.....	432	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 2. Dezember 2025	448
		Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Inkrafttreten der Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 3. November 2025	449

Gesetz zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landzahnarztgesetz – SächsLZahnarztG)

Vom 3. Dezember 2025

Der Sächsische Landtag hat am 3. Dezember 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Dieses Gesetz dient zur Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung in unterversorgten und von Unterversorgung bedrohten Gebieten sowie in Gebieten mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf im Freistaat Sachsen.

§ 2 Zulassung

(1) Bewerbende mit einer Hochschulzugangsberechtigung für Zahnmedizin können im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) zugelassen werden, wenn sie

1. im Auswahlverfahren nach § 5 ausgewählt wurden und
2. sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Freistaat Sachsen gegenüber verpflichtet haben,
 - a) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Zahnmedizinstudiums eine Vorbereitungszeit nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Freistaat Sachsen abzuleisten oder eine Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie gemäß § 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 18 der Weiterbildungsordnung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte im Freistaat Sachsen vom 16.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der gemeinsamen Internetseite der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Landes Zahnärztekammer Sachsen¹ veröffentlicht ist, zu absolvieren und
 - b) unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Vorbereitungszeit oder Abschluss der Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im zahnärztlichen oder kieferorthopädischen Bereich mit einem vollen Versorgungsauftrag aufzunehmen und für die Dauer von mindestens zehn Jahren in den Gebieten auszuüben, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf nach § 3 festgestellt wurde.

(2) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit einer Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 9 abgesichert.

(3) Für die Festlegung als Bedarfsgebiet nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist der Zeitpunkt ab Aufnahme der Vorbereitungszeit oder der Weiterbildung als Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin für Kieferorthopädie gemäß Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a maßgeblich.

§ 3 Besonderer öffentlicher Bedarf in der zahnärztlichen Versorgung

Ein besonderer öffentlicher Bedarf in der zahnärztlichen Versorgung besteht in den Gebieten, für die gemäß den aktuellen Feststellungen des Landes Ausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Sachsen nach § 90 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 100 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, eine eingetretene oder drohende Unterversorgung oder ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt wurde.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Bewerbungen auf Zulassung im Rahmen der Vorabquote gemäß § 2 sind durch Eintragung in das Online-Bewerbungsportal der zuständigen Stelle im Jahr 2026 bis zum 15. April und ab dem Jahr 2027 jeweils bis zum letzten Tag des Monats Februar für das darauffolgende Wintersemester einzureichen.

(2) Fällt das Ende dieser Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf dieses Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

(3) Die Eintragung nach Absatz 1 muss neben den Angaben zur Person sowie zum Studienortwunsch die folgenden Angaben enthalten:

1. das Ergebnis der für das Studium der Zahnmedizin erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Ergebnis des strukturierten, fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstests, das erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein geringeres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang) und
3. nach § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3, 4 oder 5 zu berücksichtigende Abschlüsse oder Zeiten.

Mit der Eintragung in das Online-Bewerbungsportal sind die zu den Angaben nach Satz 1 Nummern 1 und 3 gehörenden Nachweise zu den Abschlüssen und Tätigkeiten in digitaler Form hochzuladen. Die Bewerbenden sind verpflichtet, an dem strukturierten, fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstest nach Satz 1 Nummer 2 teilzunehmen und den entsprechenden Nachweis über das Ergebnis dieses Tests der zuständigen Stelle vorzulegen.

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet:
<https://www.zahnaerzte-in-sachsen.de>

(4) Die Bewerbenden müssen sich zudem bis zum Fristende im Webportal² des Dialogorientierten Serviceverfahrens der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren gemäß § 4 Absatz 1 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Ein strukturierter, fachspezifischer Studierfähigkeits- und Berufseignungstest gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist allein der von der ITB Consulting GmbH, Bonn, jeweils bereitgestellte Test für Medizinische Studiengänge.

(6) Die zuständige Stelle fordert von den Bewerbenden spätestens vier Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 die zu den Angaben nach Absatz 3 gehörenden Nachweise zu den Abschlüssen und Tätigkeiten an. Nicht in deutscher Sprache verfassten Bewerbungsunterlagen ist eine amtliche deutsche Übersetzung beizufügen. Bei ausländischen Ausbildungs- und Studienabschlüssen oder einer nicht nach deutschem Recht erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist die Gleichwertigkeit in geeigneter Form nachzuweisen.

(7) Die zuständige Stelle übersendet spätestens vier Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 zudem zwei Exemplare des öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, welche die Bewerbenden beide unterschrieben im Original zurückzusenden haben.

(8) Die von den Bewerbenden nach den Absätzen 6 und 7 einzureichenden Dokumente müssen vollständig bis zu einem durch die zuständige Stelle zu bestimmenden Datum bei dieser eingehen. Absatz 2 gilt entsprechend. Erfolgt keine fristgerechte Einreichung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

(9) Die Bewerbenden können nach fristgerechter Einreichung der Dokumente durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

(10) Die zuständige Stelle übermittelt nach Abschluss des Auswahlverfahrens den Verpflichteten ein gegengezeichnetes Exemplar des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

(11) Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 5

Zweistufiges Auswahlverfahren

(1) Die zuständige Stelle trifft die Auswahl unter den Bewerbenden. Zur Erreichung des Versorgungsziels werden diejenigen Bewerbenden ausgewählt, deren besondere fachliche und persönliche Eignung sowie Motivation eine positive Prognose für ihre Studieneignung und spätere Berufstätigkeit in der vertragszahnärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten bietet.

(2) Zur Auswahl wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe werden vergeben:

1. bis zu 20 Punkte für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote,

2. bis zu 40 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstests,
3. bis zu 20 Punkte für eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder für ein einschlägiges abgeschlossenes Studium,
4. bis zu 10 Punkte für die Dauer einer einschlägigen Berufstätigkeit, von der maximal zwei Jahre berücksichtigungsfähig sind, und
5. bis zu 10 Punkte für eine einschlägige Tätigkeit nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 170) geändert worden ist, oder nach dem Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, oder eine mindestens einjährige aktive Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Studiengang Zahnmedizin Aufschluss gibt. Die nach Satz 2 Nummer 3 und 4 zu berücksichtigenden Berufsausbildungen, Studienabschlüsse und Berufstätigkeiten ergeben sich aus Anlage 1. Beispiele für die nach Satz 2 Nummer 5 zu berücksichtigenden Freiwilligendienste und Zivildienste ergeben sich aus Anlage 2. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne des Satzes 2 Nummer 5 sind solche, die dem Gemeinwohl dienen und nicht in beruflicher oder gewerblicher Art ausgeübt werden; Beispiele für ehrenamtliche Tätigkeiten ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Auf der Basis der Kriterien nach Absatz 2 Satz 2 wird eine Rangliste erstellt. Die Einzelheiten zur Bewertung der Kriterien in Absatz 2 Satz 2 sind in Anlage 4 festgelegt. Bewerbende mit gleicher Punktzahl erhalten den gleichen Rang. Bei Gleichrangigkeit auf dem letzten zu berücksichtigenden Rang entscheidet das Los über die Teilnahme am weiteren Bewerbungsverfahren.

(4) In der zweiten Stufe wird ein geschäftsorientiertes, strukturiertes und standardisiertes Auswahlverfahren durchgeführt, zu dem drei Mal so viele Bewerbende eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. Eingeladen werden die nach dem Ergebnis der ersten Stufe des Auswahlverfahrens punktbesten Bewerbenden. Die jeweiligen Termine sowie den Ort des geschäftsorientierten Auswahlverfahrens nach Satz 1 gibt die zuständige Stelle in der Regel vier Wochen vorher auf ihrer Internetseite bekannt. Sie lädt die Bewerbenden mindestens drei Wochen vor dem Termin zum geschäftsorientierten Auswahlverfahren ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist für das Nachrückverfahren ist zulässig.

(5) Im geschäftsorientierten Auswahlverfahren werden die folgenden Kompetenzen bewertet:

1. fachspezifische persönliche Eignung für eine vertragszahnärztliche Tätigkeit im Freistaat Sachsen,
2. Engagement für Menschen,
3. Soziale Kompetenz,
4. Lösungsorientierung und
5. analytisches Denken.

(6) Das geschäftsorientierte Auswahlverfahren besteht aus standardisierten Interviews, bei denen die in Absatz 5 genannten Kompetenzen geprüft und bewertet werden. Für jede Kompetenz können bis zu 20 Punkte vergeben werden. Die Prüfung und Bewertung führt dabei in jedem Interview jeweils eine Auswahlkommission anhand von Fragekatalogen

² Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://dosv.hochschulstart.de>

durch. Die Bewerbenden absolvieren die Interviews einzeln. Aufgrund der in den Interviews erzielten Gesamtpunktzahl des Gesprächs erstellt die zuständige Stelle eine Rangliste. Das gesprächsbasierte Auswahlverfahren ist nicht öffentlich und kann auch im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stellen nach § 11, des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und des Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sind berechtigt, beobachtend teilzunehmen. Die Auswahlkommission protokolliert die für ihre Bewertung erheblichen Umstände.

(7) Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 Prozent in eine abschließende Rangliste ein.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht aus einer an einer Hochschule lehrenden Person und einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt aus der ambulanten vertragszahnärztlichen Versorgung des Freistaates Sachsen. Die zuständige Stelle kann die Berufung einer Person in die Auswahlkommission aus wichtigem Grund widerrufen oder eine berufene Person von einem Auswahlverfahren ganz oder teilweise ausschließen. In den Fällen des Widerrufs der Berufung oder des Ausschlusses von der Tätigkeit einer Person nach Satz 2 beruft die zuständige Stelle eine andere Person. Satz 1 gilt für die Berufung der anderen Person entsprechend. Die Mitglieder der Auswahlkommission haben die Beratungsunterlagen und sonstigen Dokumente zur Durchführung der Interviews vertraulich zu behandeln sowie über die Interviews und über sonstige im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Auswahlkommission bekannt gewordene Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Für die Tätigkeit in der Auswahlkommission wird eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet. Reisekosten werden erstattet nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 246) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Zuteilung der Studienplätze

(1) Die zuständige Stelle nimmt die durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus festgesetzte Studienplatzzahl als Grundlage für die Zuteilung von Studienplätzen im Rahmen der Vorabquote nach § 2 Absatz 1.

(2) Anhand der abschließenden Rangliste nach § 5 Absatz 7 bestimmt die zuständige Stelle die Bewerbenden, denen die Studienplätze nach Absatz 1 zuzuteilen sind. Bewerbende, deren Bewerbung nach § 4 Absatz 8 Satz 3 als zurückgenommen gilt oder die nach § 4 Absatz 9 vom Vertrag zurückgetreten sind, werden in der abschließenden Rangliste nicht berücksichtigt. Im Fall von Gleichrangigkeit auf dem letzten für die Zuteilung von Studienplätzen nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Rang findet § 5 Absatz 3 Satz 4 entsprechende Anwendung.

(3) Die zuständige Stelle ordnet die nach Absatz 2 bestimmten Bewerbenden den einzelnen Studienorten zu. Die Zuordnung richtet sich nach dem erreichten Platz in der

Rangliste nach § 5 Absatz 7 und der von den Bewerbenden angegebenen Studienortwünschen. Beginnend mit der bestplatzierten Bewerberin oder dem bestplatzierten Bewerber wird in der Reihenfolge der endgültigen Rangliste für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber der erstrangige Studienplatzwunsch, für den noch ein Studienplatz vergeben werden kann, zugeteilt. Bei gleichem Rang auf dem letzten zu berücksichtigenden Rangplatz entscheidet die zuständige Stelle im Losverfahren. Ausgewählte Bewerbende ohne erfüllbaren Studienortwunsch werden dem noch verfügbaren Studienort zugewiesen.

(4) Die zuständige Stelle übermittelt die nach Absatz 2 Satz 1 ermittelte Liste der Bewerbenden mit den gemäß Absatz 3 zugeordneten Studienplätzen für das Wintersemester bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres an die Stiftung für Hochschulzulassung. Sie gibt eine ablehnende Entscheidung den nicht berücksichtigten Bewerbenden jeweils bis zum darauffolgenden 15. Oktober durch schriftlichen Bescheid bekannt.

§ 8 Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Form und Fristen

(1) Nach Erhalt des Zulassungsbescheids zum Studium der Zahnmedizin von der Stiftung für Hochschulzulassung haben die Verpflichteten die zuständige Stelle binnen sechs Werktagen in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie zum Studium zugelassen wurden und ob sie diesen Studienplatz annehmen.

(2) Die Verpflichteten informieren die zuständige Stelle über den Verlauf des Studiums durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung vor Beginn jedes Semesters sowie unverzüglich über einen Abbruch oder eine Unterbrechung des Studiums oder über einen Studienortswchsel.

(3) Die Verpflichteten haben die zuständige Stelle unverzüglich darüber zu informieren, wann sie ihre zweijährige Vorbereitungszeit oder ihre Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a aufgenommen und wann sie diese erfolgreich beendet haben. Die Verpflichteten haben den Abbruch oder eine Unterbrechung der Vorbereitungszeit oder der Weiterbildung zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Verpflichteten haben jede Änderung der Wohnanschrift und des Familiennamens der zuständigen Stelle unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 9 Vertragsstrafe und besondere Härte

(1) Die Bewerbenden verpflichten sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro, die zur Zahlung fällig wird, wenn sie einer ihrer Verpflichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht nachkommen.

(2) Die zuständige Stelle ist befugt, im Fall einer besonderen Härte nachträglich auf Antrag

1. den Umfang und die Dauer des Versorgungsauftrags abweichend von den Verpflichtungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu vereinbaren sowie

2. von der Vertragsstrafe ganz, teilweise oder zeitweise abzusehen.

Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn in der Person der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar machen. Der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 ist in Textform zu stellen.

(3) Die zuständige Stelle kann auf Antrag den Umfang des Versorgungsauftrags nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wie folgt abweichend vereinbaren:

1. Zulassung einer Tätigkeit in Teilzeit, die mindestens einem Stellenanteil von 0,5 entspricht,
2. Zulassung einer Unterbrechung,
3. Gewährung eines Aufschubs.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 3 kann auch mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. Im Falle von Unterbrechungen der Tätigkeit oder Teilzeit verlängert sich der Verpflichtungszeitraum entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 ist in Textform zu stellen.

(4) Die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und über das Verfahren zur Durchsetzung der Vertragsstrafe obliegt der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der oder des Verpflichteten und des Umfangs der bis dahin erfüllten vertraglichen Pflichten.

§ 10 Evaluation

(1) Die Grundannahmen, Umsetzung und Wirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Entwicklung der Bedarfsgebiete, die Auswahl der Bewerbenden, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Steuerung der Bewerbungen um Vertragszahnarztsitze, werden ab Januar 2031 jährlich evaluiert. Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres über die Evaluation und über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

(2) Für die Evaluation nach Absatz 1 werden die von den Verpflichteten erhobenen Daten über Fälle von Antritt und Nichtantritt des Studienplatzes, Studienabschluss und -abbruch, Bestehen oder Nichtbestehen der einzelnen Abschnitte der zahnärztlichen Prüfung, Studienplatzwechsel, Änderung der Facharzttrichtung im Zuge der Weiterbildung oder Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen sowie Einhaltung und Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtung verarbeitet und für die Unterrichtung des Landtags ausschließlich in anonymisierter Form verwendet.

(3) Die zuständige Stelle übermittelt dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt jährlich zum 31. März das Ergebnis der Auswertung der Daten nach Absatz 2.

(4) Auf der Grundlage der Unterrichtung im Jahr 2035 entscheidet der Landtag bis zum 31. März 2036 über eine Fortsetzung, eine Änderung oder ein Außerkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 11 Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle für den Vollzug der §§ 2 und 4 bis 10 ist die Landesdirektion Sachsen.

(2) Abweichend davon ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen ab Erhalt der Approbation die zuständige Stelle für die Überwachung der Einhaltung der vertraglichen Pflichten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 8 Absatz 3. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen informiert die Landesdirektion Sachsen unverzüglich über Pflichtverletzungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag durch Verpflichtete und übersendet dieser alle entscheidungserheblichen Unterlagen für den Vertragsvollzug. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen übermittelt die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung erhobenen Daten jährlich zum 1. September an die Landesdirektion Sachsen.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Stelle erhebt, verarbeitet, speichert, übermittelt, löscht und nimmt personenbezogene Daten von Bewerbenden beziehungsweise Verpflichteten entgegen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz, für die Auswahl und Zulassung der Bewerbenden und zum Abschluss und zur Durchsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages gegenüber den Verpflichteten erforderlich ist. Die zuständige Stelle trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung dieser Daten sicherzustellen.

(2) Die zuständigen Stellen nach § 11 sind zudem berechtigt, die personenbezogenen Daten untereinander zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

§ 13 Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 12 eingeschränkt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2025

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 2 Satz 3 und in Verbindung mit Anlage 4)

Berücksichtigungsfähige Berufsausbildungen

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Altenpfleger/in 2. Anästhesietechnische/r Assistent/in 3. Arzthelfer/in 4. Biologielaborant/in 5. Chemielaborant/in 6. Diätassistent/in 7. Ergotherapeut/in 8. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in 9. Gesundheits- und Krankenpfleger/in 10. Hebamme/Entbindungspfleger 11. Heilerziehungspfleger/in 12. Kinderkrankenschwester/-pfleger 13. Krankenschwester/-pfleger 14. Logopäde/Logopädin 15. Medizinische/r Fachangestellte/r 16. Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik | <ol style="list-style-type: none"> 17. Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA) 18. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in 19. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in 20. Medizinlaborant/in 21. Notfallsanitäter/in 22. Operationstechnische/r Angestellte/r 23. Operationstechnische/r Assistent/in 24. Orthoptist/in 25. Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson 26. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in 27. Physician Assistant (Arztassistent/in) 28. Physiotherapeut/in 29. Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA) 30. Rettungsassistent/in 31. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in 32. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r 33. Zahntechniker/in |
|---|---|

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 2 Satz 4)

Praktische Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligen- oder Zivildienstes

Praktisch ist eine Tätigkeit, wenn sie einen gewissen Arbeitsumfang bedeutet und dem Gemeinwohl dient. Eine praktische Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes bedeutet in der Regel einen gewissen Arbeitsumfang, wenn sie den zeitlichen Rahmen entsprechend § 3 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes einnimmt. Als einschlägige praktische Tätigkeit kommen insbesondere in Betracht:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt, | <ol style="list-style-type: none"> 2. abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt, 3. freiwilliges Soziales Jahr in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt, 4. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt, 5. freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Rettungsdienstes. |
|--|--|

Anlage 3
(zu § 5 Absatz 2 Satz 5)

Anerkannte ehrenamtliche Tätigkeiten und Institutionen

Insbesondere kommen ehrenamtliche Tätigkeiten in den folgenden Bereichen und Einrichtungen in Betracht:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Palliativ- und Hospizdienst, 2. Sanitäts- oder Rettungsdienst, 3. Freiwillige Feuerwehr, 4. Technisches Hilfswerk, | <ol style="list-style-type: none"> 5. Wohlfahrtsverbände und ihre Untergliederungen im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe, 6. Religionsgemeinschaften im Rahmen der Gesundheits- und Altenpflege sowie der Behindertenhilfe. |
|--|--|

Anlage 4
(zu § 5 Absatz 3 Satz 2)

**Zur Ermittlung des Rangplatzes auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens
werden die Punkte gemäß den nachstehenden Nummern verteilt:**

1. Für die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote wird folgende Anzahl an Punkten vergeben:

Durchschnittsnote	Anzahl der Punkte
1,0	20,0
1,1	19,0
1,2	18,0
1,3	17,0
1,4	16,0
1,5	15,0
1,6	14,0
1,7	13,0
1,8	12,0
1,9	11,0
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0

Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt die Anlage 2 der Sächsischen Studienplatzvergabeordnung. Soweit keine Durchschnittsnote gebildet wurde, wird die Durchschnittsnote von 4,0 zugrunde gelegt.

2. Die Anzahl an Punkten für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studierfähigkeits- und Berufseignungstests berechnen sich nach folgender Formel:
 $\text{Prozentrang}/100 \cdot 40 \text{ Punkte}$

3. Die Anzahl an Punkten für eine abgeschlossene Berufsbildung oder ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Bereich gemäß Anlage 1 berechnen sich wie folgt:

Ergebnis des Abschlusses	Anzahl der Punkte
sehr gut	20
gut	15
befriedigend	10
ausreichend	5

Soweit im Zeugnis keine Gesamtnote gebildet worden ist, wird seitens der zuständigen Stelle eine Durchschnittsnote aus den Einzelnoten gebildet. Die Zahl der Durchschnittsnote ist auf eine ganze Zahl zu runden. Dabei wird bei Nachfolgeziffern von 0 bis 4 abgerundet und bei Nachfolgeziffern von 5 bis 9 aufgerundet.

4. Die Punkte für die Dauer einer einschlägigen Berufstätigkeit gemäß Anlage 1 berechnen sich wie folgt:
 2,5 Punkte für je sechs Monate einer Berufstätigkeit (maximal 10 Punkte)
5. Die Punkte für die Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes oder des Zivildienstes berechnen sich wie folgt:

Anzahl der geleisteten Monate	Anzahl der Punkte
Mindestens 12 Monate	10 Punkte
Mindestens 6 Monate	5 Punkte

6. Die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird aus der Anzahl an geleisteten Jahren und dem durchschnittlichen jährlichen Stundenumfang der ehrenamtlichen Tätigkeit pro Jahr ermittelt. Die genaue Berechnung ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der geleisteten Jahre	durchschnittlicher jährlicher Stundenumfang	Anzahl der Punkte
mehr als 3 Jahre	über 75 Stunden	10,0
	zwischen 50 und 75 Stunden	8,5
über 2 bis 3 Jahre	über 75 Stunden	7,0
	zwischen 50 und 75 Stunden	5,5
1 bis 2 Jahre	über 75 Stunden	4,0
	zwischen 50 und 75 Stunden	2,5

7. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl eine Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligendienstes oder des Zivildienstes nach Nummer 5 als auch eine mehr als zweijährige ehrenamtliche Tätigkeit nach Nummer 6 nachweisen kann, erfolgt keine gleichzeitige Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten. In diesem Fall werden nur einmal 10 Punkte vergeben.

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Transparenzgesetzes
Vom 3. Dezember 2025**

Der Sächsische Landtag hat am 3. Dezember 2025 das folgende Gesetz beschlossen:

In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „drei“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.

**Artikel 1
Änderung des Sächsischen Transparenzgesetzes**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Sächsische Transparenzgesetz vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 3. Dezember 2025

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz und Mutterschutz

Vom 25. November 2025

Die Staatsregierung verordnet aufgrund des § 77 Nummer 1 und des § 79 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist:

**Artikel 1
Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamtinnen
und Beamte im Freistaat Sachsen
(Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung –
SächsJArbSchVO)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Beamtinnen und Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamtinnen und Beamte) des Freistaates Sachsen, der kommunalen Träger der Selbstverwaltung und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

**§ 2
Arbeitszeit der
jugendlichen Beamtinnen und Beamten**

(1) Hinsichtlich der Arbeitszeit der jugendlichen Beamtinnen und Beamten gelten die §§ 4, 8 und 12 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechend. Die Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeit der jugendlichen Beamtinnen und Beamten wird von der Dienststelle oder dem Betrieb festgesetzt.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht im Rahmen des Vorbereitungsdienstes der jugendlichen Beamtinnen und Beamten gilt § 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechend.

(3) Jugendliche Beamtinnen und Beamte dürfen nicht länger als 4,5 Stunden hintereinander ohne Ruhepause beschäftigt werden. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen betragen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden insgesamt mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden insgesamt mindestens 60 Minuten. Im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 und 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechend.

(4) Die Bestimmungen zur täglichen Freizeit und zur Nachtruhe in den §§ 13 sowie 14 Absatz 1 und 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Wird der Dienst mehrschichtig geleistet, so dürfen die jugendlichen Beamtinnen und Beamten über 16 Jahre in ein- oder zweiwöchentlichem Wechsel ab 6 und bis 23 Uhr beschäftigt werden, sofern sie sich nicht in der Ausbildung befinden.

(5) Jugendliche Beamtinnen und Beamte dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. An den dienstfreien Tagen nach § 2 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung dürfen sie nicht beschäftigt werden.

(6) Die Regelungen zur täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, zur Schichtzeit, zu Ruhepausen und zur täglichen Freizeit und Nachtruhe finden keine Anwendung, wenn jugendliche Beamtinnen und Beamte in Notfällen mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten beschäftigt sind und erwachsene Bedienstete nicht zur Verfügung stehen. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann Ausnahmen von den Regelungen zur täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, zur Schichtzeit, zum Unterrichtsbesuch sowie zu den Ruhepausen, der ununterbrochenen Freizeit und den dienstfreien Tagen zulassen, wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern und eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der jugendlichen Beamtinnen und Beamten nicht zu befürchten ist. Die Ausnahmen sind zu befristen. Geleistete Mehrarbeit ist durch Gewährung von entsprechender Freizeit spätestens bis zum Ende des Folgemonats auszugleichen.

**§ 3
Erholungsurlaub der
jugendlichen Beamtinnen und Beamten**

Für den Erholungsurlaub der jugendlichen Beamtinnen und Beamten gelten die Vorschriften der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung mit der Maßgabe, dass die Wartezeit abweichend von § 2 Absatz 3 der genannten Verordnung drei Monate beträgt. Der Erholungsurlaub soll zusammenhängend genommen werden.

**§ 4
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen,
Gestaltung des Arbeitsplatzes**

§ 22 Absatz 1 und 2 sowie § 28 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes finden für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechende Anwendung.

**§ 5
Ärztliche Untersuchungen**

(1) Eine Person unter 18 Jahren darf als Beamtin oder Beamter nur eingestellt werden, wenn sie vor der Einstellung entsprechend § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ärztlich untersucht worden ist (Erstuntersuchung).

(2) Frühestens neun Monate und spätestens ein Jahr nach der Einstellung ist die jugendliche Beamtin oder der jugendliche Beamte erneut ärztlich zu untersuchen. Die §§ 34 und 35 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten entsprechend.

(3) Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 4 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes zuständig. Für erforderliche Ergänzungsuntersuchungen gilt § 38 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechend. Die jugendliche Beamtin oder der jugendliche Beamte ist für die Untersuchungen vom Dienst freizustellen.

(4) Aufgrund der ärztlichen Untersuchungen ist insbesondere zu beurteilen, ob die für die Laufbahn erforderliche gesundheitliche Eignung vorliegt. Inhalt und Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 bestimmen sich entsprechend § 37 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die Ärztin oder der Arzt hat das Ergebnis der Untersuchungen in einem ärztlichen Zeugnis in Textform festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Ernennungsbehörde, der jugendlichen Beamtin oder dem jugendlichen Beamten und den Personensorgeberechtigten in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung soll insbesondere Aussagen darüber enthalten,

1. ob die für die Laufbahn erforderliche gesundheitliche Eignung vorliegt;
2. welche Dienstgeschäfte die Gesundheit oder Entwicklung der betroffenen Person gefährden könnten;
3. ob die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung erforderlich ist.

Der jugendlichen Beamtin oder dem jugendlichen Beamten sowie den Personensorgeberechtigten sind außerdem die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen mitzuteilen.

(6) Die Ernennungsbehörde prüft aufgrund des ärztlichen Zeugnisses über

1. die Erstuntersuchung, ob die jugendliche Bewerberin oder der jugendliche Bewerber die für die Begründung des Beamtenverhältnisses erforderliche gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn besitzt;
2. die Nachuntersuchungen der jugendlichen Beamtin oder des jugendlichen Beamten, ob die Voraussetzungen für die Ausübung der Dienstgeschäfte gegeben sind.

§ 6

Ausnahmen für jugendliche Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes

(1) Für jugendliche Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden, soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit dies erfordern. Im Rahmen des Praktikums der Ausbildung gilt, dass

1. die tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden betragen darf, wobei die wöchentliche Arbeitszeit höchstens 48 Stunden betragen darf,
2. die Schichtzeit bis zu 12 Stunden betragen darf, jedoch höchstens viermal im Monat,
3. die Beschäftigungsverbote nach § 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 dieser Verordnung keine Anwendung finden,
4. bei einer Ausbildungsmaßnahme, die nach 24 Uhr endet, eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren ist,
5. die Ausbildung an einem Sonnabend oder Sonntag jeweils höchstens einmal im Monat stattfinden darf und die Ausbildung an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember höchstens zweimal im Jahr erfolgen darf.

(2) Außerhalb des Praktikums der Ausbildung kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden, soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit dies erfordern, indem

1. die tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden betragen darf, höchstens jedoch sechsmal im Monat und nicht mehr als sechsenddreißigmal im Kalenderjahr, wobei die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten darf,
2. die Schichtzeit bis zu 12 Stunden, jedoch höchstens viermal im Monat, betragen darf,
3. die Beschäftigungsverbote nach § 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 dieser Verordnung höchstens sechsmal im Monat und insgesamt nicht mehr als sechsenddreißigmal im Kalenderjahr keine Anwendung finden und
4. bei einer Ausbildungsmaßnahme, die nach 24 Uhr endet, eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren ist.

(3) Müssen in Katastrophen- und Unglücksfällen oder in Fällen anderer Art, die die Kräfte der Polizei in außergewöhnlichem Maße in Anspruch nehmen, aus zwingenden dienstlichen Gründen jugendliche Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes während der Ausbildung zu Dienstleistungen herangezogen werden, weil auf Verbände und Einheiten mit ausschließlich erwachsenen Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes nicht zurückgegriffen werden kann, sind über den in Absatz 1 genannten Umfang hinaus Ausnahmen von der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Schichtzeit, den Ruhepausen, der täglichen Freizeit und Nachtruhe, der dienstfreien Tage sowie den Beschäftigungsbeschränkungen nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung zulässig, wenn das Staatsministerium des Innern Dienstleistungen dieser Beamten angeordnet hat. Auf die Leistungsfähigkeit und den Ausbildungsstand der jugendlichen Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes ist besonders Rücksicht zu nehmen; ihre Heranziehung zu solchen Dienstleistungen, die voraussichtlich mit besonderen Gefährdungen sowie mit außergewöhnlichen physischen oder psychischen Belastungen verbunden sind, ist nicht zulässig.

(4) Mehrarbeit, die jugendliche Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes in den Fällen der Absätze 1 und 2 über die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit hinaus leisten, ist nach § 2 Absatz 6 Satz 4 auszugleichen.

- (5) § 5 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass
1. die Untersuchungen von Polizeiärztinnen und Polizeiärzten durchzuführen sind sowie
 2. die besonderen Vorschriften für die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu beachten sind.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Die Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2024 (SächsGVBl. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Eine Entbindung ist eine Lebend- oder Totgeburt.“

2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der Entbindung“ durch die Angabe „dem voraussichtlichen Tag der Entbindung“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Satz 2 gilt nicht bei einer Totgeburt.“
- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
„(6) Im Fall einer Fehlgeburt ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche finden die Regelungen zur Entbindung entsprechend Anwendung. Soweit sich eine Beamtin nicht ausdrücklich dazu bereit erklärt, ist sie nicht zur Dienstleistung heranzuziehen
1. bis zum Ablauf von zwei Wochen nach einer Fehlgeburt ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche oder
 2. bis zum Ablauf von sechs Wochen nach einer Fehlgeburt ab der siebzehnten Schwangerschaftswoche oder
 3. bis zum Ablauf von acht Wochen nach einer Fehlgeburt ab der zwanzigsten Schwangerschaftswoche
- Sie kann ihre Erklärung nach Satz 2 jederzeit widerrufen. Die Absätze 1 und 5 gelten nicht.“
4. § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf darf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden:
1. während ihrer Schwangerschaft,
 2. bis zum Ende ihrer Mutterschutzfrist, mindestens jedoch bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung,
- wenn der oder dem Dienstvorgesetzten zum Zeitpunkt der Entlassung die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entlassungsmitteilung mitgeteilt wird.“

Artikel 3 Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sächsische Jugendarbeitsschutzverordnung vom 31. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 171), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. November 2025

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Änderung des Medizinprodukterechts

Vom 14. Dezember 2025

Die Staatsregierung verordnet aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, und das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Medizinprodukteverordnung

Die Sächsische Medizinprodukteverordnung vom 16. September 2021 (SächsGVBl. S. 1147) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2
Zuständigkeiten des Staatsbetriebs
für Mess- und Eichwesen

Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen ist zuständige Behörde im Sinne von

1. § 77 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes für die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, in denen die in der Anlage 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 38), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

aufgeführten Produkte betrieben oder angewendet werden, sowie von Personen, die diese Produkte geschäftsmäßig betreiben oder anwenden,

2. § 77 Absatz 2 Satz 1 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes für die Überwachung der Qualitätssicherungssysteme medizinischer Laboratorien nach § 10 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und
3. § 15 Absatz 6 Nummer 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.“

Artikel 2 Änderung der Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung

Die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

- „3. § 94 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes und § 19 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 38), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 39) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit er für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2025

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Dreizehnte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Vom 16. Dezember 2025

- Die Staatsregierung verordnet aufgrund
- des § 68 Absatz 3, des § 110a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 1a Satz 1, 2 und 4, Absatz 1c Satz 1, 2 und 4, Absatz 1d sowie Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist,
 - des § 110a Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 1a, Absatz 1c, Absatz 1d sowie Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 34 wird durch die folgende Nummer 34 ersetzt:
„34. die Ermächtigungen nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 1c Satz 1 und 2, Absatz 1d Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;“.
2. Nummer 56 wird durch die folgende Nummer 56 ersetzt:
„56. die Ermächtigungen nach § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 1c Satz 1 und 2, Absatz 1d Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes;“.

Artikel 1 Änderung der

Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz

Die Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2025 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2025

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Sächsischen Ausbildungs-
und Prüfungsordnung Archivdienst**

Vom 9. Dezember 2025

Das Staatsministerium des Innern verordnet aufgrund des § 30 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen Ausbildungs-
und Prüfungsordnung Archivdienst**

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Archivdienst vom 28. März 2017 (SächsGVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:
„(3) Das Fachstudium Verwaltungswissenschaft endet mit einer Zwischenprüfung, die aus mindestens zwei Klausuren besteht. Die in den Klausuren erzielten Punkte werden zu gleichen Teilen gewichtet und aus ihnen wird eine Durchschnittspunktzahl gebildet. Über das Ergebnis erstellt die Fachhochschule ein Zeugnis mit einer Punktzahl und einer Note.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

Dresden, den 9. Dezember 2025

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

**Dritte Verordnung der Staatsministerien
des Innern,
für Kultus,
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus,
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
für Umwelt und Landwirtschaft sowie
für Infrastruktur und Landesentwicklung
zur Änderung der Sächsischen Umsatzsteuerbescheinigungs-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 18. November 2025

Die Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie für Umwelt und Landwirtschaft verordnen aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,

das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung verordnet aufgrund

- des § 5 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes sowie
- der Ziffer X Nummer 7 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 28. Januar 2025 (SächsGVBl. S. 52) und

die Staatsministerien für Kultus, für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz, für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Umwelt und Landwirtschaft verordnen aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen
Umsatzsteuerbescheinigungs-
Zuständigkeitsverordnung**

Die Sächsische Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. November 2009 (SächsGVBl. S. 563), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt ersetzt:
„Verordnung der Staatsministerien
des Innern,
für Kultus,
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus,
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz,
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen
Zusammenhalt,
für Umwelt und Landwirtschaft sowie
für Infrastruktur und Landesentwicklung
zur Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für
Umsatzsteuerbescheinigungen
(Sächsische Umsatzsteuerbescheinigungs-
Zuständigkeitsverordnung – SächsUStZuVO)“.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
3. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:
„§ 2

Zuständige Landesbehörden für Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes sind:
 1. das Landesamt für Schule und Bildung für Einrichtungen, die Bildungsleistungen im Bereich bildende Kunst, Musik, Schauspiel oder Bühnentanz erbringen,
 2. das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie für land- und hauswirtschaftliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder Bildungsleistungen im Bereich der Land- und Hauswirtschaft erbringen,
 3. der Staatsbetrieb Sachsenforst für forstliche Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft liegen oder Bildungsleistungen im forstlichen Bereich erbringen,
 4. die Landesdirektion Sachsen
 - a) für Einrichtungen, die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz liegen oder Bildungsleistungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft erbringen,
 - b) für Einrichtungen, die Bildungsleistungen im Bereich der medizinischen, pharmazeutischen

- und sozialen oder sozialpflegerischen Berufe erbringen,
- c) für private Schulen und andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen, sofern sich nicht aus den Nummern 1 bis 3 eine andere Zuständigkeit ergibt.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung für

1. Hochschulen,
2. Einrichtungen, die Bildungsleistungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz erbringen,

3. Einrichtungen, die Bildungsleistungen im steuerberatenden Bereich erbringen.

Ist nach Satz 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden eröffnet, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Bildungsleistung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. November 2025

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dirk Panter

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Primarstufe

Vom 20. November 2025

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 62 Absatz 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Schulordnung Grundschulen

Die Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Nutzung privater mobiler Endgeräte“.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
„§ 11a
Nutzung privater mobiler Endgeräte

Schülern ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Schule untersagt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist,
2. die Nutzung im Einzelfall vom Lehrer zugelassen wurde oder
3. die Schulkonferenz Ausnahmen beschlossen hat.“

Artikel 2 Änderung der Schulordnung Gemeinschaftsschulen

Die Schulordnung Gemeinschaftsschulen vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 379) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 12 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 12a Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Primarstufe“.

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Primarstufe

Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Schule untersagt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist,
2. die Nutzung im Einzelfall von der Lehrkraft zugelassen wurde oder
3. die Schulkonferenz Ausnahmen beschlossen hat.“

Artikel 3 Änderung der Schulordnung Förderschulen

Die Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 20 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Primarstufe“.
2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
„§ 20a
Nutzung privater mobiler Endgeräte in der Primarstufe

Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 mit Ausnahme der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Schule untersagt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist,
 2. die Nutzung im Einzelfall von der Lehrkraft zugelassen wurde oder
 3. die Schulkonferenz Ausnahmen beschlossen hat.
- Für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe in Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

Dresden, den 20. November 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Außerkraftsetzung der Barrierefreiheitsstärkungs-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 4. Dezember 2025

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund

- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, sowie
- des § 16 Nummer 1 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist:

**Artikel 1
Außerkrafttreten**

Die Barrierefreiheitsstärkungs-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2024 (SächsGVBl. 2025 S. 5) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2025

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden
für Unterschutzstellungen im Nationalen Naturmonument
(Naturmonumentzuständigkeitsverordnung – NatMonZuVO)**

Vom 16. November 2025

Auf Grund des § 48 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), der durch Artikel 6 Nummer 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

**Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde
für den Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Aufhebung der

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dreiländereck“ vom 25. April 1996 (SächsABl. S. 527), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 283) geändert worden ist,
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pfarrwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 268) geändert worden ist,
3. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Himmelreich“ vom 11. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 34), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 274) geändert worden ist,
4. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hasenreuth“ vom 12. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 73), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 275) geändert worden ist,
5. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Feilebach“ vom 20. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 77), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 282) geändert worden ist,

6. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Fuchspöhl“ vom 28. September 1995 (SächsABl. S. 1213), die zuletzt durch Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 279) geändert worden ist,
7. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sachsenwiese“ vom 15. Dezember 1995 (SächsABl. 1996 S. 101), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 265) geändert worden ist,
8. Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „An der Ullitz“ vom 12. Oktober 1995 (SächsABl. S. 1268), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. April 2007 (SächsABl. SDr. S. S 287) geändert worden ist,
9. Verordnung des Landratsamtes Plauen über das Flächennaturdenkmal „Grenzheide“ vom 3. November 1995 (Kreisjournal Nr. 7 S. 3),
10. Verordnung des Landratsamtes Oelsnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Pfarrhübel“ vom 13. April 1995 (Kreisjournal Nr. 4 S. 4).

(2) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Aufhebung der

1. in den Anlagen 1 bis 3 dargestellten Satzungen,
2. Satzung der Gemeinde Burgstein zum Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles „Grünes Band der Gemeinde Burgstein“ vom 29. November 2005 (Amtsblatt der Gemeinden Burgstein, Reuth und Weischlitz S. 3).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. November 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Satzung über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde Burgstein**Satzung**

über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde
Burgstein

vom 08. Juni 1995

Die Gemeinde Burgstein erläßt aufgrund des § 22 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.92 (SGVBl. Nr. 37/1992 S. 571 - 588) folgende Satzung:

§ 1**Schutzobjekte und Schutzstatus**

- (1) Als Bestandteile des Schutzgebietskomplexes "Grünes Band" werden die in Absatz 2 genannten Sonderflurstücke als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 3. zur Verbesserung des Kleinklimas
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter Wasser und Boden
 5. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 6. zum Schutz der typischen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Sonderflurstücke 275/²/~~1~~, 632/²/~~1~~, 649/³/~~1~~, 650/⁶/~~1~~ der Gemarkung Grobau sowie ein Teil der Sonderflurnummer 240/3 der Gemarkung Heinersgrün.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 und in Ausschnitten der Flurkarten im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.
- (4) Grundsätze über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen der Verantwortung des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen.

§ 2**Verbote**

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 22 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen, außer den vorhandenen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Anschüttungen durchzuführen;
4. Abfälle oder andere Gegenstände zu lagern oder wegzuwerfen;
5. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
6. künstliche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse einzubringen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Feuer zu machen;
9. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen oder zu töten, einzubringen oder zu vernichten;
10. Reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
11. den Kolonnenweg mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
13. Brachen in Nutzflächen umzuwandeln;
14. ~~Kirzungen und Fütterungen durchzuführen.~~

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die Umwandlung von Acker in extensives Grünland;
2. das Befahren des Kolonnenweges mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, § 2 Absatz 2 bleibt unberührt;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde oder vom Staatlichen Umweltfachamt Plauen angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 4

Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Ausnahmefällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen, wenn das beantragte Vorhaben zu keinen nachteilhaften Beeinträchtigungen der Schutzobjekte führt.

.08.97 08:56

+49 37433 5226

S.02

3

Die Erteilung einer derartigen Befreiung ist mit der Auflage zu angemessenen Ersatzleistungen zu verbinden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt. Verstöße können mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krebes, den

08. Juni 1995

[Signature]

Kujer
Bürgermeisterin



Anlage 2
(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Satzung über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde Eichigt

G E M E I N D E E I C H I G T

Dorfstraße 11, 08626 Eichigt

Telefon/Fax 037430 - 8237

Ortsteile: Bergen+Birkigt+Ebersbach+Ebmauth+Hundsgrün+Kugelreuth+
+Pabstleithen+Süßebach und Tiefenbrunn

Satzung
über einen geschützten Landschaftsbestandteil der Gemeinde

Eichigt

vom 30.10.1995

Die Gemeinde Eichigt erläßt aufgrund des § 22 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Sächs.NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.92 (SGVB1. Nr.37/1992 S.571 - 588.) folgende Satzung:

§ 1

Schutzobjekte und Schutzstatus

- (1) Als Bestandteile des Schutzgebietskomplexes "Grünes Band" wird das in Absatz 2 genannte Teilflurstück als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, dessen besonderer Schutz erforderlich ist
 1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 3. zur Verbesserung des Kleinklimas,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter Wasser und Boden
 5. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
 6. zum Schutz der typischen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Teilstück der Sonderflurnummer 300/2 der Gemarkung Tiefenbrunn.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und in einem Ausschnitt der Flurkarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.
- (4) Grundsätze über Pflege - und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen der Verantwortung des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen.

§ 2

Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 22 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seine Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen, außer den vorhandenen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Aufschüttungen durchzuführen;
4. Abfälle oder andere Gegenstände zu lagern oder wegzuwerfen;
5. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
6. künstliche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse einzubringen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Feuer zu machen;
9. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen oder zu töten, einzubringen oder zu vernichten;
10. Reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
11. den Kolonnenweg mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
13. Brachen in Nutzflächen umzuwandeln.

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die Umwandlung von Acker in extensives Grünland;
2. das Befahren des Kolonnenweges mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, § 2 Absatz 2 bleibt unberührt;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde oder vom Staatlichen Umweltfachamt Plauen angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 4

Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Ausnahmefällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen, wenn das beantragte Vorhaben zu keiner nachteilhaften Beeinträchtigung der Schutzobjekte führt. Die Erteilung einer derartigen Befreiung ist mit der Auflage zu angemessenen Ersatzleistungen zu verbinden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt. Verstöße können mit Geldbuße nach dem Gesetz der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichigt, den 02.11.95

Penzel, Bürgermeister



Anlage 3
(zu § 1 Absatz 2 Nummer 1)

Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Triebel

Satzung

über geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Triebel

vom ~~27.10.1995~~...

Die Gemeinde Triebel erläßt aufgrund des § 22 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.92 (SGVBl. Nr. 37/1992 S. 571 - 588) folgende Satzung:

§ 1

Schutzobjekte und Schutzstatus

- (1) Als Bestandteile des Schutzgebietskomplexes "Grünes Band" werden die in Absatz 2 bis 4 genannten Flurstücke als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes,
 3. zur Verbesserung des Kleinklimas
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter Wasser und Boden
 5. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
 6. zum Schutz der typischen, seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Ein Teilstück der Sonderflurnummer 600/3 der Gemarkung Sachsgrün.
- (3) Die Sonderflurnummer 250/2 der Gemarkung Gassenreuth
- (4) Zwei Teilstücke der Sonderflurnummer 630/3 der Gemarkung Posseck.
- (5) Die Grenzen der geschützten Landschaftsbestandteile sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und in Ausschnitten der Flurkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2, 3 und 4) dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.
- (6) Grundsätze über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegen der Verantwortung des Staatlichen Umweltfachamtes Plauen.

§ 2

Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind nach § 22 SächsNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer

Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen, außer den vorhandenen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern, Abgrabungen oder Anschüttungen durchzuführen;
4. Abfälle oder andere Gegenstände zu lagern oder wegzuwerfen;
5. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
6. künstliche Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse einzubringen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
8. Feuer zu machen;
9. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen oder zu töten, einzubringen oder zu vernichten;
10. Reiten und Hunde frei laufen zu lassen;
11. den Kolonnenweg mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
12. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
13. Brachen in Nutzflächen umzuwandeln.

§ 3

Ausnahmen

(1) § 2 gilt nicht für:

1. die Umwandlung von Acker in extensives Grünland;
2. das Befahren des Kolonnenweges mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, § 2 Absatz 2 bleibt unberührt;
4. die von der Unteren Naturschutzbehörde oder vom Staatlichen Umweltfachamt Plauen angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 4

Befreiungen

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Ausnahmefällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen, wenn das beantragte Vorhaben zu keinen nachteilhaften Beeinträchtigungen der Schutzobjekte führt. Die Erteilung einer derartigen

Befreiung ist mit der Auflage zu angemessenen Ersatzleistungen zu verbinden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Satzung verstößt. Verstöße können mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Triebel, den 30.10.1995



Groß

Groß
Bürgermeisterin

Gemeindeverwaltung Triebel

Ausgehängt am	30.10.95	GH
Abgenommen am	13.11.95	GH

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Infrastruktur und Landesentwicklung
über die Einkommensgrenzen nach dem
Wohnraumförderungsgesetz
(Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung –
SächsEinkGrenzVO)**

Vom 2. Dezember 2025

Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung verordnet aufgrund des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, und des § 3 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 804), das durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist:

§ 1

Erste Einkommensgrenze

(1) Die für die soziale Wohnraumförderung maßgebliche erste Einkommensgrenze beträgt abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes für einen Ein-Personen-Haushalt 20 520 Euro, für einen Zwei-Personen-Haushalt 30 780 Euro, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 7 011 Euro.

(2) Die Einkommensgrenze nach Absatz 1 erhöht sich abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne von § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 855 Euro.

§ 2

Zweite Einkommensgrenze

(1) Die für die soziale Wohnraumförderung maßgebliche zweite Einkommensgrenze beträgt abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes für einen Ein-Personen-Haushalt 23 640 Euro, für einen Zwei-Personen-Haushalt 35 460 Euro, zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 8 077 Euro.

Dresden, den 2. Dezember 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

(2) Die Einkommensgrenze nach Absatz 1 erhöht sich abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne von § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 985 Euro.

§ 3

Fortschreibung der Einkommensgrenzen

(1) Die Einkommensgrenzen nach den §§ 1 und 2 werden erstmals zum 1. Januar 2027 und dann jeweils zum 1. Januar entsprechend der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland fortgeschrieben, sofern sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 4 Prozent verändert hat. Maßgebend für die Veränderung ist der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober vor der anstehenden Fortschreibung im Vergleich zum Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober vor der letzten Anpassung der Einkommensgrenze.

(2) Das für das Wohnungswesen zuständige Staatsministerium macht die nach Absatz 1 fortgeschriebenen Einkommensgrenzen im Sächsischen Amtsblatt bekannt.

§ 4

Außerkräftreten

Die Sächsische Einkommensgrenzen-Verordnung vom 20. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 30) tritt am 1. Januar 2026 außer Kraft.

§ 5

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen – Vf. 13-II-21 (HS) – vom 12. Juni 2025 wird gemäß § 14 Abs. 3 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 616), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 2a Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 26. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 162) und § 2a Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 213) verstießen gegen Art. 22 Abs. 1 SächsVerf und waren nicht mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar.
2. § 2c SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und § 2c SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 verstießen gegen Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf und waren nicht mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 verstießen gegen Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf und waren nicht mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar, soweit sie sich auf § 2c SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und 12. Februar 2021 bezogen.
3. § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und § 2

Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 waren mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar.

4. § 2b Satz 1, 2 Nr. 16 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und § 2b Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 19 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 waren mit der Maßgabe mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar, dass auch das bloße Verweilen im Freien unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen des § 2 SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und 12. Februar 2021 gestattet war.
§ 2b Satz 1, 2 Nr. 4 SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und § 2b Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 7 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 waren mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar; insoweit waren die sich hierauf beziehenden § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar.
5. § 9 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f SächsCoronaSchVO vom 26. Januar 2021 und § 9 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 waren mit der Verfassung des Freistaates Sachsen vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes Gesetzeskraft.

Dresden, den 28. Oktober 2025

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

**Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**

Vom 2. Dezember 2025

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der Sechste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) (SächsGVBl. 2025 S. 375) ist gemäß seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Dezember 2025

Sächsische Staatskanzlei
Hildebrandt
Referatsleiter

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen

Vom 2. Dezember 2025

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) (SächsGVBl. 2025 S. 383) ist gemäß seinem Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

Dresden, den 2. Dezember 2025

Sächsische Staatskanzlei
Hildebrandt
Referatsleiter

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über das Inkrafttreten der Zweiten Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung**

Vom 3. November 2025

Nach Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Härtefallkommissionsverordnung vom 9. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 906) wird hiermit bekannt gemacht, dass die

Verordnung nach ihrem Artikel 2 Satz 1 mit der Wahl eines Sächsischen Integrationsbeauftragten durch den Landtag am 30. Oktober 2025 in Kraft getreten ist.

Dresden, den 3. November 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Saskia Tietje
Abteilungsleiterin Recht und Kommunales

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 26 0
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:


Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. Dezember 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 97,32 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,90 Euro Postversand) bzw. 71,51 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 

⌋ ⌋